

## 16. Wahlperiode

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

#### **Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg**

Der Landtag hat am 15. Mai 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

#### INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Änderung des Landeswaldgesetzes	Artikel 13	Änderung des Landesgebührengesetzes
Artikel 2	Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz – ForstBWG)	Artikel 14	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 3	Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg	Artikel 15	Änderung der Landkreisordnung
Artikel 4	Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes	Artikel 16	Änderung der Gemeindeordnung
Artikel 5	Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes	Artikel 17	Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes
Artikel 6	Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes	Artikel 18	Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst und Jagdabgabe
Artikel 7	Änderung des Ernennungsgesetzes	Artikel 19	Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
Artikel 8	Änderung des Landesbeamtengesetzes	Artikel 20	Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung
Artikel 9	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg	Artikel 21	Änderung der Forstdienstkleidungsverordnung
Artikel 10	Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	Artikel 22	Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden
Artikel 11	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	Artikel 23	Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Artikel 12	Änderung des Feuerwehrgesetzes	Artikel 24	Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz
		Artikel 25	Aufhebung von Vorschriften
		Artikel 26	Berichtspflicht
		Artikel 27	Neubekanntmachung
		Artikel 28	Inkrafttreten

## Artikel 1

## Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223, 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „zu sichern“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Leitbild hierfür ist die nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung,“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Grundlagen sind

1. die Waldfunktionen durch die Waldfunktionenkartierung,
2. die Waldbiotope durch die Waldbiotopkartierung und
3. die Waldstandorte durch die forstliche Standortkartierung

zu erfassen und bedarfsgerecht fortzuschreiben.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zuständig für die Aufgaben nach Absatz 4 Satz 1 ist die oberste Forstbehörde.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ durch die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur pfleglichen Bewirtschaftung gehört insbesondere

1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit auch durch die Anwendung bestands- und bodenschonender Verfahren zu erhalten sowie durch Anwendung von Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft, soweit zumutbar, zu verbessern,
2. einen biologisch gesunden, klimastabilen, standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen,
3. die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen sowie bei der Saat und Pflanzung standortgerechte Baumarten auszuwählen; bevorzugt sollen Mischbestände begründet werden,

4. die für die Erhaltung des Waldes erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen,

5. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen,

6. tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes, insbesondere mit den darin enthaltenen präventiven Elementen zu bekämpfen, wobei biologische und biotechnische Methoden Vorrang haben sollen,

7. den Wald nach Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers ausreichend mit Waldwegen zu erschließen und

8. die Nutzungen schonend vorzunehmen.“

5. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der §§ 50 und 51 sind“ durch die Wörter „sind nach Maßgabe der §§ 50 und 51“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

*Sachkundige Bewirtschaftung des Waldes*

(1) Der Waldbesitzer hat seinen Wald nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften.

(2) Zur Sicherung der sachkundigen Bewirtschaftung obliegen im Staatswald und im Körperschaftswald Leitung und Durchführung des Betriebs in der Regel Beamten des Forstdienstes.

(3) Mit der Aufgabe

1. einer leitenden Fachbeamtin oder eines leitenden Fachbeamten bei einer unteren Forstbehörde,
2. der Leitung eines Forstbezirks von Forst Baden-Württemberg,
3. der Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung im Körperschaftswald,
4. der Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne nach § 7 Absatz 1 sowie der Aufstellung von periodischen Betriebsplänen

kann nur betraut werden, wer die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR nachweist. Abweichend von Satz 1 Nummer 4 kann mit der Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne nach § 7 Absatz 1 sowie der Aufstellung von periodischen Betriebsplänen auch betraut werden, wer den Erwerb der forsttechnischen Sachkunde nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 nachweist.

(4) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Forstreviers im Staats- oder Körperschaftswald kann nur bestellt werden, wer die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR nachweist. Davon unberührt ist der Erwerb der forstlichen Sachkunde nach Maßgabe der Rechtsverordnung Absatz 5 Nummer 2 möglich.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Qualifizierung und Prüfung

1. zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde,
2. zum Erwerb der forstlichen Sachkunde zu regeln.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vielfalt und natürliche Eigenart der Landschaft sind zu berücksichtigen. Auf naturschutzrechtliche Anforderungen in Schutzgebieten, beispielsweise Natura 2000 Gebieten, auf die Anforderungen des besonderen Artenschutzes sowie auf die Anlage und Pflege naturgemäß aufgebauter Waldränder ist besonders zu achten. Der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind ausreichende Lebensräume zu erhalten, beispielsweise durch Belassen von Totholz; die Erfordernisse zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen Wildbestandes sind zu berücksichtigen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Forstbehörden sollen darauf hinwirken, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes und insbesondere bei der Erstellung der Betriebspläne die in Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen berücksichtigt werden.“

8. § 25 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufrechts durch das Land ergeht im Benehmen mit Forst Baden-Württemberg.“

9. § 32 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zuständig für die Forschung und das Monitoring in Waldschutzgebieten ist die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „46 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Forstbehörde kann die Aufhebung der Sperre anordnen.“

11. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:

#### „FÜNFTER TEIL

#### Beratung und Förderung der Forstwirtschaft“

12. § 42 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 42

#### *Forstliche Beratung der Waldbesitzenden*

(1) Die Forstbehörde hat den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzenden und deren Zusammenschlüssen zur nachhaltigen Erfüllung des Gesetzeszweckes nach § 1 und zur Unterstützung bei der Erfüllung der Grundpflichten nach § 12 insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder forstliche Beratung anzubieten. Sie wirkt im Rahmen der forstlichen Beratung auf eine nachhaltige, multifunktionale und naturnahe Waldwirtschaft hin. Die forstliche Beratung dient insbesondere der Verhütung von Zuwiderhandlungen im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Die forstliche Beratung erfolgt kostenfrei.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über Grundsätze und Umfang der forstlichen Beratung im Privat- und Körperschaftswald zu erlassen.“

13. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

#### „§ 42 a

#### *Förderung der Forstwirtschaft*

(1) Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und im Rahmen von Vorschriften der Europäischen Union. Soweit es zur Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie zur Überwindung struktureller Nachteile erforderlich ist, können vom Land weitere Maßnahmen gefördert werden. Die Förderung kann insbesondere abhängig gemacht werden von

1. der Eigentumsart und Bewirtschaftungsform, wobei die Belange des Kleinprivatwaldes, des Bauernwaldes, der Gemeinschaftswälder und der

- forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse besonders zu berücksichtigen sind,
2. einer planmäßigen und sachkundigen Bewirtschaftung des Waldes,
  3. einer angemessenen Fort- und Weiterbildung,
  4. der Beachtung von Kriterien anerkannter forstlicher Zertifizierungssysteme,
  5. der Beachtung der für die Staatswaldbewirtschaftung geltenden Regelungen zur Bewirtschaftung des Waldes und
  6. der Mitgliedschaft in einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes.
- (2) Das Land fördert nach Maßgabe des Haushaltsplans die sachkundige Betreuung im Privatwald gemäß § 55 Absatz 2 und 3. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zu der Förderung nach Satz 1 zu bestimmen.
- (3) Das Land fördert die Naturparke nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die Förderung soll dazu beitragen, die Naturparke unter Berücksichtigung von § 27 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG als attraktive Natur-, Kultur- und Erholungslandschaften zu planen, zu pflegen und zu entwickeln und so die ländlichen Räume zu stärken. Ziel der Förderung ist es, die Naturparke unter Berücksichtigung ihrer regionalen Besonderheiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Das Land kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel den Ankauf von Wald durch Gemeinden fördern, wenn der Wald für Schutz- oder Erholungszwecke besonders geeignet ist oder beansprucht wird. Dies gilt auch für sonstige Grundstücke, die zur Erfüllung von Schutzfunktionen oder zur Anlage von Erholungseinrichtungen im und am Wald dringend benötigt werden.“
14. Die Gliederungseinheiten in Abschnitt 1 bis 4 im sechsten Teil des Gesetzes werden aufgehoben und die Gliederungsüberschriften gestrichen.
15. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Schutz- und Erholungsfunktionen“ die Wörter „sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Der Staatswald wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und des ForstBW-Gesetzes von Forst Baden-Württemberg bewirtschaftet.“
16. In § 46 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „(besondere Allgemeinwohlverpflichtung)“ eingefügt.
17. § 47 wird wie folgt gefasst:
- „§ 47  
*Forsttechnische Betriebsleitung*
- (1) Die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald wird durch die untere Verwaltungsbehörde als untere Forstbehörde ausgeübt, sofern die Körperschaft nicht nach Maßgabe von § 47 a die forsttechnische Betriebsleitung durch ein körperschaftliches Forstamt selbst ausübt. Sie umfasst Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten. Im Übrigen bleibt das Recht der Körperschaft, über die in ihrem Wald zu treffenden Maßnahmen nach Maßgabe der Gesetze selbst zu entscheiden, unberührt.
- (2) Der Körperschaft obliegt die Verwertung der Walderzeugnisse, insbesondere der Holzverkauf, die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die Vergabe der Forstbetriebsarbeiten und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien (Wirtschaftsverwaltung).
- (3) Die Körperschaft kann für die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben das Angebot der Forstbehörde zur Übernahme der Wirtschaftsverwaltung gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Satz 1 gilt nicht für
1. die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und
  2. den Holzverkauf.“
18. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:
- „§ 47 a  
*Körperschaftliches Forstamt*
- (1) Übt eine Gemeinde auf ihrem Gebiet die forsttechnische Betriebsleitung selbst aus, so hat sie ein körperschaftliches Forstamt zu errichten. Das körperschaftliche Forstamt nimmt die Aufgaben der unteren Forstbehörde für die Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme der Staatswaldflächen wahr.
- (2) Mehrere Gemeinden können sich nach Maßgabe des zweiten und dritten Teils des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu einem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt zusammenschließen.

(3) Ein Landkreis mit Waldbesitz kann sich am gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt nach Absatz 2 beteiligen, sofern alle waldbesitzenden Gemeinden des Landkreises ein gemeinschaftliches körperschaftliches Forstamt bilden. Die Ausübung der Forstaufsicht im Staatswald wird in diesem Fall durch die höhere Forstbehörde wahrgenommen. Die Zuständigkeit eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Satz 1 erstreckt sich hinsichtlich der Aufgaben der unteren Forstbehörde auch auf das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz. Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz können sich an einem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt beteiligen. Tritt eine waldbesitzende Gemeinde aus dem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt nach Satz 1 aus, so muss sie ein eigenes körperschaftliches Forstamt gründen oder sich einem bestehenden körperschaftlichen Forstamt anschließen. Für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 1 als untere Forstbehörde erhalten das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt nach Satz 1 und die höhere Forstbehörde vom Landkreis anteilig Kostenersatz aus den Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes.

(4) Zur Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes ist ein Antrag bei der höheren Forstbehörde zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die umfassten Waldflächen und die Personalausstattung unter Darlegung der Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 5 enthalten.

(5) Die Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 1 bis 3 bedarf unbeschadet weiterer nach anderen Vorschriften erforderlicher Genehmigungen der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. die erforderliche Sachkunde gemäß § 21 Absatz 3 und
2. eine für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ausreichende Personalkapazität sowie
3. im Fall eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 oder 3 die Genehmigung der Satzung nach § 7 Absatz 1, § 20 b Absatz 2 oder § 24 b Absatz 2 GKZ

nachgewiesen werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende körperschaftliche Forstämter.

(6) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes werden Sitz und Bezirk eines körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 1 oder eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 oder 3 durch die höhere

Forstbehörde bestimmt. Die höhere Forstbehörde gibt die Bildung, den Zeitpunkt, den Sitz und den Bezirk sowie den Umfang des Aufgabenübergangs auf das körperschaftliche Forstamt oder das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt.

(7) Soll ein körperschaftliches Forstamt nach Absatz 1 bis 3 aufgelöst werden oder sich der Zuständigkeitsbereich eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 und 3 ändern, ist dies der höheren Forstbehörde mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor der Auflösung oder Änderung anzuzeigen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. § 21 Absatz 5 und § 24 b Absatz 2 GKZ bleiben unberührt.

(8) Körperschaftliche Forstämter nach Absatz 1 und 2 mit einer forstlichen Betriebsfläche ab 7 500 Hektar Körperschaftswald sowie gemeinschaftliche körperschaftliche Forstämter nach Absatz 3 erhalten für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung einen finanziellen Ausgleich durch das Land nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 2 Nummer 2.“

19. §§ 48 und 49 werden wie folgt gefasst:

„§ 48

*Forstlicher Revierdienst*

(1) Der forstliche Revierdienst im Körperschaftswald nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 2 umfasst den Betriebsvollzug. Er ist in Forstrevieren auszuüben.

(2) Der forstliche Revierdienst im Körperschaftswald wird von den Körperschaften oder ihren Zusammenschlüssen ausgeübt.

(3) Für die Kosten, die die Körperschaften oder deren Zusammenschlüsse zur Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung nach § 46 im Rahmen des Revierdienstes zu tragen haben, gewährt das Land einen organisationsbedingten finanziellen Ausgleich. Dieser bemisst sich nach den Mehrkosten, die aufgrund von spezifischen Anforderungen an den Revierdienst im Körperschaftswald entstehen, soweit diese Anforderungen durch dieses Gesetz oder Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes vorgegeben sind und über die gesetzlichen Grundpflichten nach § 12 hinausgehen.

(4) Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald der unteren Verwaltungsbehörde, so kann die Körperschaft auch deren forstlichen Revierdienst gegen ein um den finanziellen Ausgleich nach Absatz 3 reduziertes Entgelt nutzen.

## § 49

*Übernahme von Aufgaben im Privatwald und im Wald sonstiger Körperschaften*

Die höhere Forstbehörde kann mit einer Körperschaft oder einem kommunalen Zusammenschluss vereinbaren, dass auf deren Gebiet ihre Forstbediensteten gemäß § 21 Absatz 2 die Beratung und Betreuung, die Mitwirkung bei der Forstaufsicht und die Ausübung des Forstschutzes im Privatwald und im Wald sonstiger Körperschaften einschließlich des als Körperschaftswald behandelten Kirchen- und Gemeinschaftswaldes übernehmen.“

20. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der periodische Betriebsplan ist von der höheren Forstbehörde aufzustellen. Er wird von sachkundigen Dritten im Sinne von § 21 Absatz 3 im Auftrag der höheren Forstbehörde oder von dieser selbst erstellt. Die Körperschaft trägt anteilig die Kosten für Vermessungen, Vorratsaufnahmen und Bodenuntersuchungen. Bei Forstbetrieben eines körperschaftlichen Forstamtes kann der periodische Betriebsplan auch durch den Leiter des körperschaftlichen Forstamtes oder durch von ihm beauftragte sachkundige Dritte im Sinne von § 21 Absatz 3 aufgestellt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Staatswald erstellt Forst Baden-Württemberg die periodischen Betriebspläne und legt diese der obersten Forstbehörde vor. Die periodischen Betriebspläne können innerhalb von drei Monaten nach Vorlage beanstandet werden, wenn sie gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

21. § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erstellt im Staatswald Forst Baden-Württemberg den jährlichen Betriebsplan und legt diesen der obersten Forstbehörde vor. Der jährliche Betriebsplan kann innerhalb eines Monats nach Vorlage beanstandet werden, wenn er gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstößt. Abweichend von Absatz 3 erstellt im Staatswald Forst Baden-Württemberg die jährlichen Betriebsnachweisungen.“

22. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die außerordentliche Nutzung bedarf der Genehmigung

1. im Körperschaftswald durch die höhere Forstbehörde und
2. im Staatswald durch die oberste Forstbehörde.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes erheblich beeinträchtigt wird.“

23. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

*Rechtsverordnungen*

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften für den Staats- und Körperschaftswald zu erlassen über Grundsätze für

1. die periodische Betriebsplanung einschließlich der anteiligen Kosten gemäß § 50 Absatz 2 und
2. die Darstellung des Vollzugs im zurückliegenden periodischen Planungszeitraum.

Dabei kann in Abhängigkeit von der Betriebsgröße eine vereinfachte Betriebsplanung oder die Verlängerung des Planungszeitraums vorgesehen werden.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften für den Körperschaftswald zu erlassen über

1. Aufgaben und Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes und der Wirtschaftsverwaltung einschließlich der Entgelte gemäß § 47 sowie § 48 Absatz 4; dies umfasst auch die Personalausstattung nach § 47 a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2,
2. die Höhe und die Voraussetzungen des organisationsbedingten Ausgleichs, der den Körperschaften und deren Zusammenschlüssen zur Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung gewährt wird,
3. Grundsätze für die räumliche Abgrenzung von Forstrevieren,
4. Arbeitsaufwand und Aufwandsersatz für die nach § 49 übertragenen Aufgaben und
5. Grundsätze für die jährliche Betriebsplanung.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, im Falle von Absatz 2 Nummer 2 und 4 außerdem im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

24. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 55

*Fachliche Unterstützung des Privatwaldes*“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beratung (§ 9 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes) sowie“ gestrichen und das Wort „gefördert“ durch das Wort „unterstützt“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „und technische Hilfe“ gestrichen.

d) Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegenstand der Betreuung sind die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 12 erforderlichen und im Interesse der Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Tätigkeiten. Die Betreuung erfolgt fallweise oder ständig. Für die Betreuung sind Entgelte zu entrichten.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt und Umfang der Betreuung einschließlich der zu entrichtenden Entgelte zu bestimmen.“

e) Absatz 5 bis 7 wird aufgehoben.

25. § 59 Satz 2 wird aufgehoben.

26. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 61

*Bildung, Förderung und fachliche Unterstützung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse*“

b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Aufgaben“ das Wort „beratend“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Zusammenschluß“ durch das Wort „Zusammenschluss“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Kostenbeiträge“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

27. Nach § 61 werden folgende §§ 61 a und 61 b eingefügt:

„§ 61 a

*Holzvermarktungsgemeinschaft*

Eine Holzvermarktungsgemeinschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Waldbesitzenden oder deren Zusammenschlüssen zu dem ausschließlichen Zweck, die Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse der Mitglieder wesentlich und nachhaltig zu verbessern.

§ 61 b

*Verfahren zur Anerkennung einer Holzvermarktungsgemeinschaft*

(1) Eine Holzvermarktungsgemeinschaft wird durch die höhere Forstbehörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muss eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muss geeignet sein, auf die wesentliche Verbesserung der Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über
  - a) ihre Aufgabe und
  - b) die Finanzierung der Aufgabe;
4. sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die §§ 19 und 20 des Bundeswaldgesetzes gelten entsprechend.“

28. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig auch für die Regierungsbezirke Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen sowie die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörden; abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung höhere Forstbehörde,“

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg als technische Fachbehörde.“

## 29. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst

„(1) Es wird eine Körperschaftsforstdirektion im Zuständigkeitsbereich der höheren Forstbehörde nach § 62 Nummer 2 gebildet. Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald.“

## 30. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „gemeinsame“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die höhere Forstbehörde ist nach fachlicher Weisung der obersten Forstbehörde zuständig für

1. die Steuerung und Koordinierung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung und der Betreuungsaufgaben der unteren Forstbehörden im Körperschafts- und Privatwald,
2. die forstliche Rahmenplanung und sonstige Fachplanungen für den Wald,
3. die überbetriebliche Ausbildung von Forstwirinnen und Forstwirten.

Die Fachaufsicht im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 65 Absatz 1 bleibt unberührt.“

## 31. § 64 a wird wie folgt gefasst:

„§ 64 a

*Fachliche Fort- und Weiterbildung,  
staatliches Zertifikat für Waldpädagogik*

(1) Das Land stellt ein umfassendes forstliches Bildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen sicher.

(2) Das Land bietet im Rahmen seines Bildungsauftrags einen Qualifizierungslehrgang zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin oder zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen an. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und im Benehmen mit dem Umweltministerium Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen zur Zulassung zum Qualifizierungslehrgang,
2. die Lehrgangsinhalte und
3. das Prüfungsverfahren und die Berufung der Prüferinnen und Prüfer.“

## 32. § 64 b Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „die unteren Forstbehörden“ werden die Wörter „nach § 62 Nummer 3“ eingefügt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „den höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „der höheren Forstbehörde“ ersetzt.

## 33. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Forstbehörden haben die ihnen nach diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben auszuführen, insbesondere

1. die forsttechnische Betriebsleitung nach § 47 Absatz 1 und den forstlichen Revierdienst nach § 48 Absatz 1 im Körperschaftswald, einschließlich Beratung und Unterstützung bei der Verwaltung,
2. die Beratung und Betreuung im Privatwald,
3. die Durchführung von forstlichen Fördermaßnahmen,
4. die Ausübung der Forstaufsicht und des Forstschutzes und
5. die Waldpädagogik als Bildungsauftrag.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

## 34. § 65 a wird aufgehoben.

## 35. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 66

*Amtshilfe und Unterstützung Dritter  
bei landschaftsbezogenen Maßnahmen“*

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag des Trägers kann die oberste Forstbehörde bestimmen, dass die Geschäftsführung der Naturparke durch eine Forstbehörde wahrgenommen wird.“

## 36. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Körperschaftswald und den Privatwald“ durch das Wort „Wald“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bediensteten im forstlichen Revierdienst

1. der Forstbehörden und



2. der Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse im Privatwald, in dem sie Aufgaben nach § 49 wahrnehmen,  
wirken bei der Ausübung der Forstaufsicht mit.“

37. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

*Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt*

(1) Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt, die der obersten Forstbehörde untersteht. Als Ressortforschungseinrichtung hat sie die Aufgabe der anwendungsorientierten Forschung in allen waldbezogenen Belangen und trägt zur Sicherung einer rationalen und wissenschaftlich begründeten nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder bei.

(2) Die FVA hat neben den Aufgaben, die ihr durch Vorschriften dieses oder anderer Gesetze übertragen sind, folgende Aufgaben:

1. dauerhafte und wissenschaftlich basierte Erfassung, Beobachtung und Bereitstellung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Kenngrößen (Monitoring), um die Entwicklung des Waldes nach § 1 ausrichten und steuern zu können,
2. Durchführung von Kartierungen und Programmen nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, im Auftrag der zuständigen Behörden,
3. Forschung zur forst- und holzwirtschaftlichen Nutzung des Waldes, zu gesellschaftlichen Ansprüchen sowie zur biologischen Vielfalt und zu Umwelteinflüssen auf den Wald,
4. Beratung und Unterstützung des Ministeriums,
5. Wissenstransfer und Beratung aller Waldbesitzenden, Behörden, Interessengruppen und der Öffentlichkeit auf Basis von Forschung und Monitoring,
6. Mitwirkung an der fachlichen Fortbildung und
7. Pflege des fachlichen Austauschs mit anderen Landesanstalten, Bundesbehörden und Forschungseinrichtungen.“

38. In der Überschrift des Vierten Abschnitts im siebten Teil des Gesetzes wird nach dem Wort „Landesforstwirtschaftsrat“ die Angabe „, Landeswaldverband“ eingefügt.

39. Nach § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:

„§ 77 a

*Landeswaldverband*

(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von überörtlich tätigen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann auf Antrag von der obersten Forstbehörde als Landeswaldverband anerkannt werden, soweit

1. der Zusammenschluss und seine Mitglieder nach ihren jeweiligen Satzungen auf die Förderung nachhaltiger multifunktionaler Waldwirtschaft im Sinne des § 1 ausgerichtet sind und

2. der Zusammenschluss gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.

(2) Der Landeswaldverband hat die Aufgabe, die Stellungnahmen seiner Mitglieder zu koordinieren.

(3) Dem Landeswaldverband ist von der zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

1. vor der Erteilung von Genehmigungen und Umwandlungserklärungen nach den §§ 9 bis 11, sofern eine Fläche von fünf Hektar überschritten wird und

2. vor Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 31 bis 33.

(4) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn der Zusammenschluss seine Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraums unzulänglich erfüllt hat.“

40. § 79 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bediensteten im forstlichen Revierdienst der unteren Forstbehörden, der Körperschaften sowie von Forst Baden-Württemberg im Staatswald,“.

41. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

*Verpflichtung der Privatforstbediensteten*

Die Verpflichtung der Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 79 Absatz 2 Nummer 2 obliegt der Forstbehörde. Sie erfolgt auf Antrag des Waldbesitzers, wenn die zu verpflichtende Person

1. eine für Forstbedienstete des Landes vorgeschriebene Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen hat und

2. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.“

42. In § 84 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „oder eine Anzeige nach § 38 Abs. 2 nicht vornimmt“ gestrichen.

43. In § 88 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Regelung des § 21 Absatz 4 Satz 2 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung gilt nicht für Personen, die am Tag vor dem 1. Januar 2020 als staatlich geprüfte Forsttechnikerin oder als staatlich geprüfter Forsttechniker oder im mittleren technischen Forstdienst zur Leiterin oder zum Leiter eines Forstreviers im Körperschaftswald bestellt sind.“

44. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz – ForstBWG)

### INHALTSÜBERSICHT

#### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck

§ 2 Errichtung und Sitz

§ 3 Aufgaben

§ 4 Jagd und Fischerei

§ 5 Aufsicht

#### Teil 2

##### Organisation

§ 6 Organe

§ 7 Vorstand

§ 8 Aufgaben des Vorstands

§ 9 Aufsichtsrat

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 11 Beirat

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

§ 13 Satzung

#### Teil 3

##### Wirtschaftliche Grundlagen und Finanzen

§ 14 Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge

§ 15 Kapitalausstattung und Finanzierung

§ 16 Nutzung des Staatswaldes

§ 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 18 Haftung und Gewährträgerschaft

#### Teil 4

##### Personal

§ 19 Personal

§ 20 Versorgungs- und Beihilfeleistungen

#### Teil 5

##### Schlussvorschriften

§ 21 Bekanntmachungen, Veröffentlichungen

§ 22 Abgaben- und Kostenfreiheit

§ 23 Auflösung

#### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### *Gesetzeszweck*

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgabe der Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes für Baden-Württemberg einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen sowie deren Aufgaben und Organisation festzulegen. Der Staatswald dient gemäß § 45 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) dem Allgemeinwohl in besonderem Maße und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist als gleichermaßen ökologisch vorbildliches, sozial ausgewogenes und ökonomisch erfolgreiches Unternehmen zu führen.

#### § 2

##### *Errichtung und Sitz*

(1) Die Anstalt ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz errichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Forst Baden-Württemberg“.

berg“ (Anstalt) und die Kurzbezeichnung „ForstBW“. Die Anstalt ist berechtigt, das kleine Landeswappen sowie ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Forst Baden-Württemberg“ zu führen.

(2) Die Anstalt ist ein rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Forstbetrieb. Sie hat ihren vorläufigen Sitz in Tübingen-Bebenhausen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird ermächtigt, den endgültigen Sitz der Anstalt durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Anstalt kann regional zuständige Forstbezirke einrichten.

### § 3

#### *Aufgaben*

(1) Forst Baden-Württemberg hat unbeschadet anderer Zuständigkeiten die Aufgabe, nach Maßgabe dieses Gesetzes den Staatswald zu bewirtschaften, zur umfassenden Daseinsvorsorge beizutragen sowie Aus- und Fortbildungsaufgaben und Aufgaben der Waldpädagogik zu übernehmen.

(2) Die Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen, multifunktionalen und naturnahen Waldbewirtschaftung zu erfolgen. Dazu zählen insbesondere die Pflege des Waldes und die Produktion und Vermarktung von Holz und Nebenprodukten. Ebenfalls unter den Wirtschaftsbetrieb fallen die Jagd und Fischerei gemäß § 4, die Bewirtschaftung der Liegenschaften, der Nebennutzungen, der Nebenbetriebe und die Erschließung neuer Geschäftsfelder. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes umfasst außerdem die Aufstellung der periodischen und jährlichen Betriebspläne, die Erstellung der Betriebsinventur sowie die Entwicklung und Bereitstellung der fachlichen Informationstechnik. Für die Anstalt gilt § 3 Absatz 4 des Errichtungsgesetzes BITBW (BITBWG).

(3) Zur Daseinsvorsorge zählen die nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Staatswaldes, insbesondere der Biotopschutz und die Biotoppflege, das Belassen eines ausreichenden Anteils an stehendem und liegendem Totholz, die Standortkartierung sowie waldbauliche Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel. Forst Baden-Württemberg übernimmt die Umsetzung aller Maßnahmen und die Weiterentwicklung des Waldnaturschutzes im Staatswald, inklusive der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz und der Umsetzung von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Schutzgebieten. Forst Baden-Württemberg übernimmt ebenfalls das Wildtiermanagement in den staatlichen Eigenjagdbezirken.

(4) Zur Aus- und Fortbildung zählen

1. die Berufsausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten

- a) für den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg,
- b) für dritte Waldbesitzende und forstliche Unternehmen,
2. die Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin und zum Forstwirtschaftsmeister,
3. die Fortbildungen im Rahmen der verwaltungsinternen forstlichen Qualifizierung für den höheren Forstdienst und den gehobenen technischen Forstdienst nach der Laufbahnverordnung MLR, sowie die Fortbildung für die Qualifizierung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 und 2 LWaldG,
4. die Fortbildung für die Beschäftigten von Forst Baden-Württemberg und
5. die forstfachliche Fortbildung für Beschäftigte der Landesforstverwaltung sowie für dritte Waldbesitzende und forstliche Unternehmen.
- (5) Forst Baden-Württemberg übernimmt im Rahmen des Bildungsauftrages des Landes
  1. im Staatswald operative,
  2. für alle Waldbesitzarten konzeptionelle Aufgaben der Waldpädagogik sowie
  3. den Qualifizierungslehrgang und die Prüfung zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin und zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen.
- (6) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes umfasst
  1. Waldflächen, die am 1. Januar 2020 im Alleineigentum des Landes Baden-Württemberg stehen, mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks Schwarzwald entsprechend des Nationalparkgesetzes; bestehende Vereinbarungen mit anderen Verwaltungen über die forstliche Bewirtschaftung gehen auf Forst Baden-Württemberg über.
  2. Waldflächen, an denen das Land Baden-Württemberg nach dem 1. Januar 2020 Alleineigentum erwirbt; im Fall des Erwerbs von Miteigentum kann die Übernahme der Bewirtschaftung durch Forst Baden-Württemberg vereinbart werden.
- (7) Forst Baden-Württemberg kann weitere Geschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Absatz 2 bis 5 stehen und dabei auch
  1. außerhalb des Landes Baden-Württemberg tätig werden,
  2. sich Dritter bedienen,
  3. Kooperationen eingehen und
  4. unmittelbar oder mittelbar Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen; in diesem Fall ist die Haftung von Forst Baden-Württemberg auf die

Einlage oder den Wert des Anteils oder der Beteiligung zu beschränken,

soweit die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

#### § 4

##### *Jagd und Fischerei*

(1) Die Nutzung des Jagdrechts auf den landeseigenen Flächen mit Ausnahme des Nationalparks Schwarzwald ist Forst Baden-Württemberg übertragen.

(2) Die Eigenjagdbezirke des Landes haben den Ausgleich der Jagd mit den Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes herzustellen und zu bewahren. Das Jagdausübungsrecht wird durch Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg und der Landesforstverwaltung wahrgenommen. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Jagdscheins können in den nicht verpachteten Eigenjagdbezirken von Forst Baden-Württemberg als Jagdgäste zur Jagdausübung zugelassen werden.

(3) Bei allen landeseigenen Flächen, die nicht die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirks besitzen und damit Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind, wird das Land in der Jagdgenossenschaft durch Forst Baden-Württemberg vertreten.

(4) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Nutzung der staatlichen Fischereirechte im Zuständigkeitsbereich der Staatsforstverwaltung.

#### § 5

##### *Aufsicht*

(1) Forst Baden-Württemberg untersteht bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 b, 2, 3 und Absatz 5 Nummer 2 und 3 der Fach- und Rechtsaufsicht und im Übrigen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. § 58 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über einzelne Angelegenheiten von Forst Baden-Württemberg in geeigneter Weise unterrichten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann Forst Baden-Württemberg anweisen, innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist, Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zu treffen. Kommt Forst Baden-Württemberg innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle und auf Kosten von Forst Baden-Württemberg tätig werden.

(3) Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird von der Aufsichtsbehörde insbesondere auf Grundlage eines von

Forst Baden-Württemberg jährlich vorzulegenden Nachhaltigkeitsberichts überprüft.

(4) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz berichtet dem Landtag von Baden-Württemberg einmal jährlich über die Tätigkeit von Forst Baden-Württemberg.

#### Teil 2

##### Organisation

#### § 6

##### *Organe*

Organe von Forst Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

#### § 7

##### *Vorstand*

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der oder des Vorstandsvorsitzenden. Beide Mitglieder werden in ein Beamtenverhältnis berufen. Die oder der Vorstandsvorsitzende muss die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR besitzen. Das weitere Mitglied des Vorstands muss die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR oder die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung-Innenministerium mit dem Abschluss in einem Studium der Wirtschaftswissenschaften besitzen. Die Führungsfunktion des Vorstands wird unter dem Vorbehalt übertragen, dass nach Ablauf von fünf Jahren die Umsetzung oder Versetzung auf einen anderen Dienstposten geprüft wird. Die Möglichkeit, aus dienstlichen Gründen vor Ablauf dieser Frist eine Umsetzung der Führungsfunktion vorzunehmen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schlägt die erste Vorstandsvorsitzende oder den ersten Vorstandsvorsitzenden und das weitere Mitglied des Vorstands zur Ernennung vor. Für alle weiteren Besetzungen erfolgt die Auswahl der zur Ernennung vorgesehenen Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## § 8

*Aufgaben des Vorstands*

(1) Der Vorstand leitet Forst Baden-Württemberg in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute zu führen. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll und eng zum Wohl von Forst Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zusammenzuarbeiten sowie sämtliche für Forst Baden-Württemberg und den Staatswald geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt Forst Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Sie oder er kann Vertretungsbefugnisse auf Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg übertragen. Im Fall der Verhinderung der oder des Vorstandsvorsitzenden wird Forst Baden-Württemberg vom weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird Forst Baden-Württemberg durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

## § 9

*Aufsichtsrat*

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
  - a) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
  - b) des Ministeriums für Finanzen,
  - c) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
5. zwei Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wirtschaft.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils eine Stellvertretung werden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Es besteht ein Vorschlagsrecht

1. des Landtags für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
2. des jeweiligen Ministeriums für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,
3. des Gesamtpersonalrats von Forst Baden-Württemberg für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
4. des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,

sowie entsprechend für die jeweiligen Stellvertretungen.

Eine erneute Bestellung ist zulässig. Endet die hauptamtliche Tätigkeit beim jeweiligen Ministerium oder bei Forst Baden-Württemberg oder die Mitgliedschaft im Landtag von Baden-Württemberg, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Nachfolgerinnen oder Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats gemäß Satz 1 und 2 bestellt. Die Vorschlagsberechtigten können vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz jederzeit die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder aus wichtigem Grund verlangen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf ihren schriftlichen Antrag abzurufen. In den Fällen der Sätze 6 und 7 gilt Satz 5 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen von Forst Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die erste Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einberufen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Vergütung sowie Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften nach näherer Maßgabe der Satzung.

## § 10

*Aufgaben des Aufsichtsrats*

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und sachkundige Dritte damit beauftragen.

(2) Forst Baden-Württemberg wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen sowie über

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Entscheidungen über dienstvertraglich zu vereinbarenden über- und außertarifliche Vergütungen,
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstands, zur Vorlage an den Haushaltsgesetzgeber,
4. Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstands,
5. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstands und
6. Berufung von Mitgliedern anderer Organisationen in den Beirat nach § 11 Absatz 3 Satz 2.

(4) Der Vorstand bedarf, unbeschadet von nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Ermächtigungen, Genehmigungen oder Zustimmungen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats

1. zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zum Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, sofern eine in der Satzung festzulegende Wertgrenze überschritten wird; dies gilt auch, wenn die vorgenannten Rechtsgeschäfte im Namen und in Vertretung des Landes Baden-Württemberg geschlossen werden;
2. zur Gründung von Tochterunternehmen, zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie für die Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen;
3. zum Abschluss, zur wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Verträgen, einschließlich Kredit-, Bürgschafts- oder Garantieverträgen, sofern eine in der Satzung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, sowie zur Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen, nach Maßgabe der Satzung; dies gilt nicht für Kaufverträge über Holzprodukte, Werk- und Dienstverträge sowie Gestattungs-, Miet- und Pachtverträge des laufenden Geschäftsbetriebes;
4. zu weiteren Angelegenheiten von vergleichbarer Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.

Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften generell erteilen.

(5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 8 Absatz 2 sinngemäß.

## § 11

### Beirat

(1) Der Beirat vermittelt gesellschaftliche Anliegen im Aufgabenbereich von Forst Baden-Württemberg. Er berät den Aufsichtsrat in ökologischen, ökonomischen und sozialen Fragestellungen und kann Vorschläge einbringen.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Forstpolitik zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Umweltministeriums,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Säge- und Holzindustrie Verbandes e. V. und des Verbandes der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V.,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. und des Ökologischen Jagdvereins Baden-Württemberg e. V.,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der AG Wald Baden-Württemberg e. V.,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e. V.,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V.,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V. oder des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V.,
12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industriergewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und des Bundes Deutscher Forstleute e. V., Landesverband Baden-Württemberg,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbands der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.,
14. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg e. V. oder des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e. V.,

15. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg,

16. zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Wirtschaftsunternehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertretung werden für einen Zeitraum von fünf Jahren auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen, im Fall des Absatzes 2 Nummer 16 auf Vorschlag des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags e.V., vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestellt. Andere Organisationen, die Anliegen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 vertreten, können auf Antrag vom Aufsichtsrat zusätzlich in den Beirat berufen werden. Der Beirat soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen.

(4) Der Beirat wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus seiner Mitte.

(5) Der Beirat wird einmal jährlich von der oder dem Beiratsvorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Beirats oder auf Verlangen des Aufsichtsrats oder des Vorstands ist er einzuberufen. Der Vorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften erstattet.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## § 12

### *Verschwiegenheitspflicht*

(1) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gilt für die Mitglieder der Organe von Forst Baden-Württemberg wie auch für alle sonstigen mit Angelegenheiten von Forst Baden-Württemberg befassten Personen entsprechend. Den Mitteilungen im dienstlichen Verkehr nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Beamtenstatusgesetz steht die Erfüllung von sonstigen Informationspflichten innerhalb von Forst Baden-Württemberg wie auch im Verhältnis zu den Aufsichts- und Prüfungsbehörden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gleich.

(2) §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. Hiervon ausgenommen sind die nach der Satzung von Forst Baden-Württemberg vorzunehmenden Veröffentlichungen.

## § 13

### *Satzung*

(1) Forst Baden-Württemberg gibt sich eine Satzung.

(2) In der Satzung von Forst Baden-Württemberg werden, soweit nicht durch dieses Gesetz geregelt, bestimmt

1. der Aufbau und die Organisation von Forst Baden-Württemberg,

2. die Ziele und die Geschäftsgrundsätze,

3. die Rechte und Pflichten der Organe,

4. die Anforderungen an das Rechnungswesen sowie die Wirtschafts- und Finanzplanung,

5. die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse,

6. der Geschäftsgang des Vorstands,

7. der Geschäftsgang des Aufsichtsrats und

8. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

(3) Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und sind in dem für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz herausgegebenen schriftlichen Amtsblatt, zusätzlich in der elektronischen Fassung desselben bekannt zu machen.

## Teil 3

### Wirtschaftliche Grundlagen und Finanzen

## § 14

### *Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge*

(1) Das am 1. Januar 2020 vorhandene Sach- und Geldvermögen des Landesbetriebs ForstBW wird Forst Baden-Württemberg übertragen. Entsprechend der übernommenen Aufgaben werden vorhandene Sachausstattungen und Finanzmittel des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der Regierungspräsidien sowie der Stadt- und Landkreise auf Forst Baden-Württemberg übertragen.

(2) Das Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte des Forstvermögens werden unbeschadet des § 16 Absatz 1 Forst Baden-Württemberg übertragen. Dies schließt die Übertragung der zugehörigen Mittel für die Gebäudebewirtschaftung, die Gebäudeunterhaltung und den Ersatz von Gebäuden ein. Die darüber hinaus für die Aufgabenerfüllung von Forst Baden-Württemberg notwendigen Gebäude und die dazu gehörenden Flächen des allgemeinen Finanzvermögens bleiben im Eigentum des Landes; sie werden Forst Baden-Württemberg nach Maßgabe einer Überlassungsvereinbarung un-

entgeltlich überlassen. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Forst Baden-Württemberg wird hinsichtlich der nach Absatz 1 zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und den zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 bis 5 zuzuordnenden zivil- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen Gesamtrechtsnachfolger des Landes Baden-Württemberg. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stellt in Abstimmung mit Forst Baden-Württemberg die zur Nutzung zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich der Dauerschuldverhältnisse sowie sonstige zivil- oder öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

## § 15

### *Kapitalausstattung und Finanzierung*

(1) Das Grundkapital von Forst Baden-Württemberg wird in der Satzung festgelegt. Das Grundkapital wird durch Einlage des im Wege der Nutzungs- und Vermögensübertragung gemäß § 14 übernommenen Sach- und Geldvermögens geleistet. Soweit der Wert des übernommenen Vermögens die Höhe des Grundkapitals übersteigt, ist der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen.

(2) Forst Baden-Württemberg deckt den Aufwand, der aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2, Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 4 und weiteren Geschäften nach § 3 Absatz 7 entsteht, aus den erwirtschafteten Erträgen.

(3) Forst Baden-Württemberg erfüllt die Aufgaben nach § 3 Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2, 3 und 5 sowie Absatz 5 im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel sowie durch Einnahmen in bisheriger Höhe. Ebenso erfüllt die Anstalt die Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die bis zum Ende des Jahres 2021 die Fortführung der bestehenden Ausbildungsplätze für Dritte absichern. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021, ob und inwieweit eine Fortsetzung der Finanzierung von Ausbildungsplätzen für Dritte erforderlich ist. Über die weitere Finanzierung entscheidet der Landtag. Darüber hinaus wird diese Aufgabe von Forst Baden-Württemberg gegen Erstattung der Vollkosten übernommen. Nimmt Forst Baden-Württemberg Aufgaben der überbetrieblichen Berufsausbildung für die Landesforstverwaltung wahr, erfolgt dies gegen Erstattung der Vollkosten. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regeln das Land und Forst Baden-Württemberg im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

(4) Forst Baden-Württemberg erhält für die Versorgungs- und Beihilfeleistungen nach § 20 Absatz 2 eine Zuführung in entsprechender Höhe aus dem Landeshaushalt.

(5) Forst Baden-Württemberg soll angemessene Rücklagen bilden. Näheres regelt die Satzung.

(6) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung festzulegen, in welcher Höhe der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresüberschuss von Forst Baden-Württemberg, nach Rücklagenbildung und Steuer, an den Landeshaushalt abzuführen ist.

(7) Forst Baden-Württemberg darf Kredite ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Anstalt des öffentlichen Rechts aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Zuschüssen des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme eines Kredites ist dem Aufsichtsrat nachzuweisen, dass der Schuldendienst aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine vom Aufsichtsrat geprüfte Investitionsrechnung zu führen.

(8) Kassenverstärkungskredite können Forst Baden-Württemberg über ein Betriebsmittelkonto bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg gewährt werden. Hierfür ist die Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Finanzen erforderlich.

## § 16

### *Nutzung des Staatswaldes*

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes räumt das Land Baden-Württemberg Forst Baden-Württemberg am Staatswald gemäß § 3 Absatz 6 ein umfassendes und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, den Staatswald für Zwecke der Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen. Das Eigentum des Landes Baden-Württemberg an den in Satz 1 genannten Flächen bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Land bevollmächtigt Forst Baden-Württemberg, im Namen und in Vertretung des Landes das bereitgestellte Forstvermögen zu bewirtschaften, Staatswald zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke zu erwerben. Hierzu gehört auch die Verwaltung und Bewirtschaftung des Forstgrundstocks. Dabei soll das Forst Baden-Württemberg zur Verwaltung und zur Bewirtschaftung bereitgestellte Vermögen mindestens erhalten bleiben. § 64 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) bleibt unberührt. Ausgaben und Einnahmen sind im Forstgrundstock zu buchen. Das Ministerium für Länd-



lichen Raum und Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Entnahmen aus dem Forstgrundstock tätigen.

(3) Das Land Baden-Württemberg kann Grundstücke des Staatswaldes nur im Benehmen mit Forst Baden-Württemberg veräußern, mit Rechten Dritter belasten oder einer Nutzung außerhalb von Forst Baden-Württemberg zuführen.

(4) Im Fall der Veräußerung nach Absatz 2 oder 3 endet das Nutzungsrecht nach Absatz 1 an den veräußerten Flächen.

(5) In öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen Forst Baden-Württemberg und dem Land Baden-Württemberg sollen insbesondere Grundsätze über

1. die Anlage neuer und die Fortführung bestehender Versuchsflächen im öffentlichen Interesse,
2. die unentgeltliche Bereitstellung von Staatswald für Aufgaben der Forstbehörden, wie Forschung, Waldpädagogik sowie des Wildtiermonitorings und des Wildmanagements,

jeweils einschließlich der Vergütung für Leistungen und Aufwendungen von Forst Baden-Württemberg festgelegt werden.

## § 17

### *Wirtschaftsführung, Rechnungswesen*

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen von Forst Baden-Württemberg richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Aufwendungen und Erträge aus der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge gemäß § 3 Absatz 3 sowie die Aufgaben für die über den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg hinausgehende Aus- und Fortbildung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 3 sowie Absatz 5 sind plausibel darzulegen.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrundeliegenden Annahmen anzupassen.

(3) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, wird in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt und geprüft. Mit der Abschlussprüfung wird die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes verbunden.

(4) Für Forst Baden-Württemberg gelten §§ 1 bis 87, 105 Absatz 2 und 106 bis 110 LHO entsprechend.

## § 18

### *Haftung und Gewährträgerschaft*

(1) Gewährträger von Forst Baden-Württemberg ist das Land Baden-Württemberg. Es haftet für Verbindlichkeiten von Forst Baden-Württemberg unbeschränkt. Es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen von Forst Baden-Württemberg nicht befriedigt werden konnten.

(2) Soweit die Anstalt zur Absicherung ihrer Risiken keine eigenen Versicherungen abschließt, ist sie zur Selbstversicherung berechtigt.

(3) Das Land Baden-Württemberg trägt die Kosten für Sicherungs-, Sanierungs- sowie sonstige Maßnahmen für Altlasten im Staatswald nach § 3 Absatz 6 sowie auf Flächen, die Forst Baden-Württemberg nach § 14 Absatz 2 übertragen werden, wenn sie durch Bescheid der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde festgestellt sind.

## Teil 4

### Personal

## § 19

### *Personal*

(1) Forst Baden-Württemberg besitzt Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgeberbereitschaft; die Anstalt hat das Recht, Beamtinnen und Beamte und privatrechtlich Beschäftigte zu haben. Auf die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg finden die jeweils für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Forst Baden-Württemberg ist berechtigt, einem Arbeitgeberverband beizutreten oder eigene Tarifverträge abzuschließen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann Forst Baden-Württemberg für einzelne, herausgehobene Leitungs- und Spezialistentätigkeiten über- und außertarifliche Leistungen innerhalb des verfügbaren Budgets gewähren. Insoweit gilt eine Ausnahme vom allgemeinen Besserstellungsverbot des Landes als erteilt. Von Stellenbesetzungs- und Beförderungssperren ist Forst Baden-Württemberg ausgenommen. Werden Beamtinnen und Beamte des Landes bei Forst Baden-Württemberg im Arbeitnehmerverhältnis gegen eine höhere Bezahlung beschäftigt, ist eine Beurlaubung dieser Beamtinnen und Beamten des Landes zulässig.

(2) Forst Baden-Württemberg ist oberste Dienstbehörde. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und für die Ernennung zuständige Stelle für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg ist die oder der

Vorstandsvorsitzende. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(3) Die oder der Vorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(4) Für die bei Forst Baden-Württemberg tätigen Tarifbeschäftigten einschließlich der Auszubildenden nimmt die oder der Vorstandsvorsitzende die Arbeitgeberfunktion wahr. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(5) Bei einem unmittelbaren Wechsel einer oder eines Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden

1. vom Land Baden-Württemberg oder von den Stadt- oder Landkreisen zu Forst Baden-Württemberg oder
2. von Forst Baden-Württemberg zum Land Baden-Württemberg oder zu den Stadt- oder Landkreisen,

werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit die bisher erreichten berücksichtigungsfähigen Zeiten uneingeschränkt anerkannt, als wären sie bei Forst Baden-Württemberg beziehungsweise beim Land Baden-Württemberg oder den Stadt- und Landkreisen erreicht worden.

## § 20

### *Versorgungs- und Beihilfeleistungen*

(1) Das Land trägt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten des Landes, deren Angehörige und Hinterbliebene die Versorgungs- und Beihilfeleistungen.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg, deren Angehörige und Hinterbliebene trägt das Land die Versorgungs- und Beihilfeleistungen. Forst Baden-Württemberg führt als Ausgleich hierfür ab 1. Januar 2020 einen Versorgungszuschlag entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 45,6 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie eine Jahrespauschale für Beihilfeleistungen entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 2 610 Euro pro aktiver Beamtin und aktivem Beamten an das Land ab.

(3) Versorgungslastenteilungszahlungen für vom Land zur Anstalt versetzte Beamtinnen und Beamte nach dem 11. Abschnitt des Zweiten Teils und dem 4. Abschnitt des Vierten Teils des Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) finden nicht statt. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Wechseln Beamtinnen und Beamte der Anstalt zu einem Stadt- oder

Landkreis und werden diese nach der Vereinbarung über die Erstattung der Versorgungsbezüge und Beihilfen nach § 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in die Aktivenliste aufgenommen, finden keine Versorgungslastenteilungszahlungen nach dem 11. Abschnitt des Zweiten Teils und dem 4. Abschnitt des Vierten Teils des LBeamTVGBW statt. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte der Stadt- und Landkreise, wenn sie auf der Aktivenliste geführt wurden und zum Dienstherrn Forst Baden-Württemberg wechseln. Zahlungen, welche die Anstalt nach dem 11. Abschnitt des Zweiten Teils und dem 4. Abschnitt des Vierten Teils des LBeamTVGBW beziehungsweise nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag erhalten würde, stehen dem Land zu. Die jeweilige Forderung gilt als an das Land abgetreten.

(4) Der Prozentsatz des Versorgungszuschlags sowie die Höhe der Jahrespauschale nach Absatz 2 Satz 2 werden jeweils dynamisch an die aktuellen Vorgaben der VwV-Kostenfestlegung angepasst.

## Teil 5

### Schlussvorschriften

## § 21

### *Bekanntmachungen, Veröffentlichungen*

Bekanntmachungen von Forst Baden-Württemberg erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in dem im Auftrag des Landes Baden-Württemberg für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz herausgegebenen schriftlichen Amtsblatt, zusätzlich in der elektronischen Fassung desselben sowie auf der Internetseite von Forst Baden-Württemberg. Rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung im schriftlichen Amtsblatt.

## § 22

### *Abgaben- und Kostenfreiheit*

Für Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt nach § 2 Absatz 1 und der Gesamtrechtsnachfolge nach § 14 Absatz 3 erheben das Land sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Abgaben, Gebühren und Auslagen.

## § 23

### *Auflösung*

Im Fall der Auflösung von Forst Baden-Württemberg fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg. Den im Zuge der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg übernommenen Bediensteten steht

im Falle der Auflösung von Forst Baden-Württemberg das Recht zu, zum Land Baden-Württemberg zu wechseln.

### Artikel 3

Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

## INHALTSÜBERSICHT

### Teil 1

#### Personal

- § 1 Übernahme von Beamtinnen und Beamten
- § 2 Übernahme von Tarifbeschäftigten
- § 3 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen
- § 4 Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten
- § 5 Verpflichtungen bei Personalüberkapazität durch Aufgabenentfall bei den Landkreisen
- § 6 Risikobeteiligung durch das Land bei Aufgabenentfall bei den Landkreisen

### Teil 2

Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit

- § 7 Übergangspersonalrat
- § 8 Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 9 Übergangsschwerbehindertenvertretung
- § 10 Übergangsregelung Beauftragte für Chancengleichheit

### Teil 1

#### Personal

### § 1

#### *Übernahme von Beamtinnen und Beamten*

(1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (Anstalt) übernimmt auf Grundlage der §§ 26 und 27 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

#### 1. Beamtinnen und Beamte des Landes

- a) der unteren und höheren Forstbehörden sowie der obersten Forstbehörde,

- b) des Forstlichen Bildungszentrums Königsbrunn, des Forstlichen Bildungszentrums Karlsruhe,

#### 2. Beamtinnen und Beamte der Stadt- und Landkreise der unteren Forstbehörden bei den Bürgermeister- und Landratsämtern

in dem Umfang, der der Aufgabenübertragung nach § 3 des ForstBW-Gesetzes auf die Anstalt entspricht. Die Übernahme erfolgt statusgleich und besitzstandswahrend. Eine Aufteilung der Person einer Beamtin oder eines Beamten auf mehrere Dienstherren ist ausgeschlossen.

(2) Soweit Aufgaben der unteren Forstbehörden auf die Anstalt übergehen, erfolgt eine dem Umfang des Aufgabenüberganges entsprechende Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 im Einvernehmen mit den betroffenen Stadt- und Landkreisen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten des Landes der unteren und höheren Forstbehörden regelt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(3) Beamtinnen und Beamte der nach Absatz 1 betroffenen Behörden, die nicht von Forst Baden-Württemberg übernommen werden, verbleiben bei ihren bisherigen Dienstherren.

(4) Die Auswahl zur Übernahme der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt nach landesweit einheitlichen Verfahrensregelungen. Die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Landkreisen sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Soweit durch die Übernahme der Beamtinnen und Beamten des Landes andere Ressorts betroffen sind, stimmt sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit den betroffenen Ministerien einvernehmlich ab.

(6) Bei Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nummer 2, bei denen die Erstattung der Versorgungsbezüge nicht durch § 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes und der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, den Land- und Stadtkreisen von Baden-Württemberg vom 29. Juni 2017 geregelt ist, gilt die Zustimmung zur Versorgungslastenteilung gemäß § 79 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) durch den abgehenden Dienstherrn als erteilt.

(7) Bereits bestehende Einzelvereinbarungen, insbesondere zur Teilzeitbeschäftigung, zum Freistellungsjahr, zur Altersteilzeit und zum Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge, werden von Forst Baden-Württemberg fortgeführt.

## § 2

*Übernahme von Tarifbeschäftigten*

## (1) Forst Baden-Württemberg übernimmt

## 1. Tarifbeschäftigte des Landes, die

- a) bei den unteren und höheren Forstbehörden oder der obersten Forstbehörde,
- b) beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn, dem Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe,

## 2. Tarifbeschäftigte der Stadt- und Landkreise der unteren Forstbehörden bei den Bürgermeister- und Landratsämtern, die

unbefristet beschäftigt sind, in dem Umfang, der der Aufgabenübertragung nach § 3 des ForstBW-Gesetzes auf die Anstalt entspricht. Die Übernahme erfolgt durch die Unterbreitung eines den folgenden Absätzen entsprechenden Vertragsangebots durch die Anstalt und durch dessen Annahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer. Die Übernahme durch die Anstalt erfolgt besitzstandswahrend und unter der Übertragung einer tariflichen Tätigkeit, die der bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet ist. Eine Aufteilung der Person einer oder eines Tarifbeschäftigten auf mehrere Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

(2) § 1 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Für die nach Absatz 1 und 2 übernommenen Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen gelten für die weitere Zugehörigkeit zu der Anstalt im ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis die für die Anstalt jeweils geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen mit ergänzenden besitzstandswahrenden Regelungen gemäß Absatz 4 bis 16. Die Anstalt ist unbeschadet der Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 3 ForstBWG verpflichtet, mit ihrer Errichtung den Antrag auf Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg zu stellen. Ab diesem Zeitpunkt sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg aus dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) und dem Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) in den TVöD-Wald BaWü und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Wald BaWü)

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Die Übernahme erfolgt mindestens in die Entgeltgruppe und Stufe, in der die oder der Tarifbeschäftigte vor ihrer oder seiner Übernahme eingruppiert war. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Tarifbeschäftigte in die Entgeltgruppe E 2 Ü, E 13 Ü oder E 15 Ü nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) oder in die Entgeltgruppe E 2 Ü oder E 15 Ü nach TVöD in Verbindung mit dem TVÜ-VKA oder in die Entgeltgruppe E 2 Ü nach dem TV-L-Forst in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW beziehungsweise MTW-Ost in den TV-L Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) beziehungsweise nach dem TVöD-Wald BaWü in Verbindung mit dem TVÜ-Wald BaWü eingruppiert ist.

(5) Besteht bei Tarifbeschäftigten des Landes im Zeitpunkt der Überleitung eine Differenz zwischen dem einschlägigen Tabellenentgelt des TV-L beziehungsweise TV-L-Forst und dem hierzu vergleichbaren Tabellenentgelt des TVöD beziehungsweise dem TVöD-Wald BaWü, so dass der oder dem Tarifbeschäftigten durch die Übernahme ein finanzieller Nachteil entsteht, wird diese Differenz als besitzstandswahrende Zulage gewährt. Künftige Tarifierhöhungen im TVöD beziehungsweise im TVöD-Wald BaWü werden zur Hälfte auf die Zulage angerechnet. Die Zulage endet, wenn die Differenz durch künftige Tarifierhöhungen nicht mehr besteht. Besitzstände, die auf anderen Gründen als der Übernahme in die Anstalt beruhen, sind hiervon nicht erfasst.

(6) Besteht bei Tarifbeschäftigten des Landes im Zeitpunkt der Überleitung eine Differenz zwischen sonstigen Entgeltbestandteilen, Entschädigungen, Zulagen oder Zuschlägen des TV-L beziehungsweise TV-L-Forst und den hierzu vergleichbaren Leistungen des TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü, so dass der oder dem Tarifbeschäftigten durch die Übernahme ein finanzieller Nachteil entsteht, wird diese Differenz als besitzstandswahrende Zulage gewährt. Die Zulage endet, wenn die Differenz durch künftige Tarifanpassungen nicht mehr besteht.

(7) Bei der Berechnung der Stufenlaufzeit und der Beschäftigungszeit werden die bisher von den Tarifbeschäftigten erreichten berücksichtigungsfähigen Zeiten uneingeschränkt anerkannt, als wären sie bei der Anstalt erreicht worden. Sofern der beschäftigten Person ein Stufenaufstieg vorweggewährt wurde, gilt dies für die Dauer der ununterbrochen fortgesetzten Tätigkeit auch nach der Übernahme.

(8) Das Entgelt der Tarifbeschäftigten bemisst sich neben den unter dem Absatz 4 bis 6 aufgeführten Kriterien

en zudem nach den im Zeitpunkt der Übernahme gewährten Zulagen und Besitzständen, die aus den Überleitungsverträgen TVÜ-Länder, TVÜ-VKA, TVÜ-Forst oder TVÜ-Wald BaWü resultieren. Die betroffenen Beschäftigten erhalten diese weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen.

(9) Sofern für die Tarifbeschäftigten bisher eine betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder besteht ist vorgesehen, dass diese auch nach dem Zeitpunkt der Übernahme bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder von der Anstalt fortgeführt wird. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung der Anstalt mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg. Von der Anstalt neu eingestellte Tarifbeschäftigte werden bei einer Zusatzversorgungseinrichtung in Trägerschaft der öffentlichen Hand für die betriebliche Altersversorgung angemeldet. Die Anstalt ist deshalb verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung in Trägerschaft der öffentlichen Hand zu stellen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Den Arbeitgeberanteil trägt in allen Fällen die Anstalt.

(10) Haben Tarifbeschäftigte Vereinbarungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg abgeschlossen, ist beabsichtigt diese Vereinbarungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme von der Anstalt fortzuführen.

(11) Ein im Zeitpunkt der Übernahme eventuell noch bestehender tarifvertraglich geregelter Beihilfeanspruch besteht für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses zu der Anstalt fort.

(12) Der im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Urlaubsanspruch wird übertragen. §§ 5 und 6 des Bundesurlaubsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(13) Von den im Rahmen dieses Gesetzes getroffenen Regelungen zu den Besitzständen kann durch tarifvertragliche Regelungen oder Dienstvereinbarungen zu Gunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

(14) § 1 Absatz 7 gilt entsprechend.

(15) Für Tarifbeschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, finden die Vorschriften nach Absatz 1 entsprechende Anwendung. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, finden die in Satz 1 genannten Vorschriften unter der Maßgabe Anwendung,

dass der Bedarf an der Arbeitsleistung auch nach der Übertragung der Aufgaben auf die Anstalt fortbesteht. Für jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten von Saisonbeschäftigten, bei denen zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf die Anstalt kein Arbeitsverhältnis besteht, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(16) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ausbildungsverhältnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Landesbetrieb ForstBW finanziert worden sind, werden von der Anstalt fortgeführt. Die Übernahme erfolgt durch die Unterbreitung eines entsprechenden Vertragsangebots durch die Anstalt und durch dessen Annahme durch die Auszubildende oder den Auszubildenden. Die Übernahme erfolgt besitzstandswahrend. Sofern die Auszubildenden von den Regelungen des Absatzes 1 bis 15 betroffen sind, sind diese entsprechend anzuwenden.

(17) Die Absätze 1 bis 16 sind auf Arbeitsverträge, die nicht im Geltungsbereich eines Tarifvertrages abgeschlossen worden sind, entsprechend anzuwenden.

### § 3

#### *Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen*

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung oder Übernahme an einen anderen Dienort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung oder Übernahme

1. die Beamtin oder der Beamte

a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 oder einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das 58. Lebensjahr, vollendet hat,

b) die Feststellung des Grads der Schädigungsfolgen von mindestens 50 vom Hundert nachweist,

c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist,

2. der Ehegatte beziehungsweise die Ehegattin oder der Lebenspartner beziehungsweise die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einem Betreuungsangebot lebt, das vom neuen Dienort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt; als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin oder Lebenspartners beziehungsweise Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Beamte oder die Beamtin in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Landesumzugskostengesetzes ausgeschlossen ist.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzte oder übernommene Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder Übernahme oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung, abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Fall einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX oder einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungs- oder Übernahmeverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung oder Übernahme innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung oder Übernahme verfügt wird. Wenn die Versetzung oder Übernahme mit einem Dienstherrnwechsel verbunden ist, ist der Antrag bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte oder übernommene Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens je-

doch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amtes wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Beschäftigten ist der Absatz 1 bis 7 entsprechend anzuwenden.

#### § 4

##### *Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten*

(1) Bewerben sich Beamtinnen und Beamte oder Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus Anlass der Errichtung der Anstalt auf diese übergeleitet wurde, um einen Dienstposten beziehungsweise eine Verwendung bei der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, so stehen sie während eines Zeitraums von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Auswahlentscheidungen vergleichbaren Beschäftigten der Körperschaft gleich, bei der der Dienstposten zu besetzen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die am 31. Dezember 2019 für die Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen beschäftigt sind und die dort verbleiben, wenn sie sich um eine Verwendung bei der Anstalt oder bei der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- oder Landkreisen bewerben,

2. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die am 31. Dezember 2019 beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Aufgaben der Landesforstverwaltung wahrnehmen, wenn sie sich um eine Verwendung bei der Anstalt oder bei der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- oder Landkreisen bewerben.

(3) Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Land- und Stadtkreisen, die zwischen dem 1. September 2015 und vor dem 31. Dezember 2019 in eine kommunale Holzverkaufsstelle gewechselt sind, sind den Beschäftigten nach Absatz 1 und 2 gleichgestellt.

(4) Die zu besetzenden Stellen sind grundsätzlich beschränkt innerhalb der Anstalt sowie der Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen auszuschreiben und in beiden Bereichen bekanntzugeben. Abweichend davon können bei entsprechender Eignung:

## 1. Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten,

- a) die durch Wegfall von Betreuungsaufgaben im Körperschafts- und Privatwald ihre seitherige Aufgabe verloren haben oder
- b) denen in der Folge der Organisationsveränderung aufgrund dieses Gesetzes innerhalb der in Satz 1 genannten Organisationseinheiten nur übergangsweise ein Dienstposten beziehungsweise Arbeitsplatz übertragen werden konnte,

freie Dienstposten und Arbeitsplätze bei der Anstalt und der Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen ohne vorherige interne Ausschreibung besitzstandswahrend übertragen werden. Sofern der Wechsel von Tarifbeschäftigten zum Land besitzstandswahrend erfolgen soll, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.

## 2. Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen eingestellt werden.

(5) Um einen möglichst großen Personalaustausch zwischen der Anstalt und der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen zu ermöglichen, ist eine Abstimmung der jährlichen Einstellungszahlen von Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen vorzunehmen. Die Koordinierung erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Beteiligung der Anstalt, des Innenministeriums sowie des Städte- und des Landkreistages.

## § 5

*Verpflichtungen bei Personalüberkapazität durch Aufgabenentfall bei den Landkreisen*

(1) Sofern Aufgaben in der forstlichen Revierleitung im Bereich vertraglich betreuter Körperschafts- und Privatwälder bei den Landkreisen entfallen, ohne dass die bisher in der Betreuung eingesetzten Personen durch den Waldbesitzer mit übernommen werden (Personalüberkapazität), ist das Landratsamt verpflichtet zu prüfen, ob im Zeitraum von fünf Monaten vor und fünf Monaten nach Wegfall der Aufgabe die betroffenen Personen in einer anderen forstlichen Tätigkeit in zumutbarer Entfernung dauerhaft verwendet werden können. Im Einvernehmen mit den betroffenen Personen ist eine dauerhafte Verwendung in anderen Aufgabenbereichen ebenfalls möglich.

(2) Kann keine alternative Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb des Landratsamtes gefunden werden, sind die oberste und die höhere Forstbehörde sowie die Anstalt verpflichtet, die Prüfung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 durchzuführen und bei Vor-

handensein von freien oder in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum freiwerdenden Stellen für die Aufgabe geeignetes Personal in die forstlich zuständigen Organisationseinheiten zu übernehmen, höchstens jedoch im Umfang des Aufgabenwegfalls.

## § 6

*Risikobeteiligung durch das Land bei Aufgabenentfall bei den Landkreisen*

(1) Sofern eine Personalüberkapazität vorliegt und eine Beschäftigung nach § 5 nicht möglich ist, beteiligt sich das Land nach Maßgabe der folgenden Absätze an der weiteren Finanzierung des am 31. Dezember 2019 dort eingesetzten Personals des forstlichen Revierdienstes. Der Einsatz des Personals muss in diesem Fall außerhalb der Betreuungsaufgaben stattfinden.

(2) Das Land beteiligt sich an der Finanzierung ab dem Erreichen einer Wesentlichkeitsschwelle von insgesamt 1 200 Hektar vertraglich betreuter forstlicher Betriebsfläche im Körperschaftswald und vergleichbar betreutem Privatwald.

(3) Die Finanzierung erfolgt nur dann, wenn der Aufgabenwegfall innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt. Sie wird maximal für die Dauer von vier Jahren gewährt, längstens jedoch für den Zeitraum des Bestehens einer Personalüberkapazität oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle nach Absatz 2.

(4) Die Finanzierung erfolgt degressiv. Dabei erhält der Landkreis je anteilig ab 1 200 Hektar entfallender forstlicher Betriebsfläche für das erste Jahr 70 vom Hundert, für das zweite Jahr 50 vom Hundert, für das dritte Jahr 25 vom Hundert und für das vierte Jahr 10 vom Hundert des in der Richtsatztabelle des Planausschreibens des Ministeriums für Finanzen für das betreffende Kalenderjahr aufgeführten Wertes für eine Beamtin oder einen Beamten in Besoldungsgruppe A 11.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die oberste oder höhere Forstbehörde bereit ist, Personal im Umfang des Aufgabenwegfalls mit dem Ziel der Übertragung eines dauerhaften Dienstpostens zu übernehmen. Die Kosten werden bis zum Freiwerden einer entsprechenden Stelle im Umfang von 100 vom Hundert aus den hierfür bereitzustellenden Mitteln des Landes getragen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn anstelle des Landratsamtes die Anstalt bereit ist, Personal im Umfang des Aufgabenwegfalls mit dem Ziel der Übertragung eines dauerhaften Dienstpostens zu übernehmen.

## Teil 2

Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung,  
Beauftragte für Chancengleichheit

## § 7

*Übergangspersonalrat*

(1) In der Anstalt wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Er besteht aus 19 Mitgliedern.

(2) Dem Übergangspersonalrat gehören die Beschäftigten der Anstalt an, die am 31. Dezember 2019 Mitglied

1. eines Personalrats bei den Landratsämtern, Stadtkreisen oder Regierungspräsidien,
2. eines Personalrats beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn oder beim Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe,
3. eines Bezirkspersonalrats bei den Regierungspräsidien oder
4. des Hauptpersonalrats beim Innenministerium oder beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

waren. Soweit Beschäftigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, gehören Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Personalvertretungen dem Übergangspersonalrat an. Die Beschäftigten erklären auf Anforderung des Vorstands von Forst Baden-Württemberg, ob sie bereit sind, als Mitglied oder Ersatzmitglied in den Übergangspersonalrat einzutreten.

(3) Stehen für den Übergangspersonalrat mehr als 19 Mitglieder aus den in Absatz 2 Satz 1 genannten Personalvertretungen zur Verfügung, wählen diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Personen werden in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen für den Übergangspersonalrat genau 19 Mitglieder zur Verfügung, werden die Ersatzmitglieder der Personalvertretungen nach Absatz 2 Satz 1 zu einer Wahlversammlung eingeladen, in der sie in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen zu Ersatzmitgliedern des Übergangspersonalrats gewählt werden; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen für den Übergangspersonalrat weniger als 19 Mitglieder zur Verfügung, werden auch die Ersatzmitglieder der Personalvertretungen nach Absatz 2 Satz 1 zu einer gemeinsamen Wahlversammlung eingeladen. Gewählt werden die Mitglieder des Übergangspersonalrats aus der Gesamtheit von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Die nicht zum Mitglied gewählten Personen werden in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit ent-

scheidet das Los. Sind Wahlen vorzunehmen, beruft das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied spätestens sechs Arbeitstage nach der Errichtung von Forst Baden-Württemberg zur Wahlversammlung ein. Sie oder er übernimmt die Aufgaben des Wahlvorstands, bis die Teilnehmer aus ihrem Kreis eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestellt haben. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben vor der Durchführung der Wahl zu erklären, ob sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind. Bei den zur Wahl Vorgeschlagenen sollen die Gruppen und Geschlechter ihren Anteilen unter den Beschäftigten entsprechend vertreten sein. Für die Durchführung der Wahl gelten §§ 26 bis 32 und 42 bis 44 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend. Gewählt wird geheim mit Stimmzetteln, die von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellt werden. Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(4) Für den Übergangspersonalrat gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands übernimmt.

(5) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

## § 8

*Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung*

(1) Mit der Errichtung der Anstalt wird eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten der Anstalt an, die am 31. Dezember 2019

1. Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei einem Landratsamt oder Stadtkreis,
2. beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn oder beim Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe,
3. bei einem Regierungspräsidium oder
4. beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

waren.

(2) Die Ersatzmitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Absatz 1 Satz 2 werden Ersatzmitglieder der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) Die Amtszeit des Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung endet mit der Neuwahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.



## § 9

*Übergangsschwerbehindertenvertretung*

(1) In der Anstalt werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung nach Maßgabe der folgenden Absätze wahrgenommen.

(2) Bei der Anstalt wird eine Übergangsschwerbehindertenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 2019 Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen bei einem Landratsamt oder Stadtkreis oder beim Landesbetrieb ForstBW waren und ab dem 1. Januar 2020 in der Anstalt beschäftigt sind. Die Mitglieder der Übergangsschwerbehindertenvertretung wählen spätestens zwei Wochen nach Errichtung der Anstalt aus ihrer Mitte eine Person aus, die den Vorsitz ausübt. Das lebensälteste Mitglied der Übergangsschwerbehindertenvertretung übernimmt die Aufgaben der Wahlleitung. Die nicht gewählten Vertrauenspersonen werden zu stellvertretenden Mitgliedern. Für die Durchführung der Wahl sind § 20 Absatz 3 und 4 und § 22 Absatz 2 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) sinngemäß anzuwenden. Die Amtszeit der Übergangsschwerbehindertenvertretung endet mit der Wahl der neuen Schwerbehindertenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Kommt die Bildung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung nicht zustande, werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung übergangsweise bis zur Neuwahl einer Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum 31. Dezember 2020, von der Hauptschwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wahrgenommen. Die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung kann frühestens sechs Monate nach Errichtung von Forst Baden-Württemberg eingeleitet werden. Liegen die Voraussetzungen des § 18 SchwbVVO vor, lädt die Hauptschwerbehindertenvertretung zu einer Wahlversammlung ein. Für die Durchführung der Wahl ist § 20 SchwbVVO anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen des § 18 SchwbVVO nicht vor, bestellt die Hauptschwerbehindertenvertretung einen Wahlvorstand und dessen Vorsitz. Für die Durchführung der Wahl sind die §§ 2 bis 16 SchwbVVO anzuwenden.

(4) Für die Übergangsschwerbehindertenvertretung gelten die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

## § 10

*Übergangsregelung Beauftragte für Chancengleichheit*

(1) Die Beauftragte für Chancengleichheit des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und deren Stellvertreterin nehmen ab dem 1. Januar 2020 übergangsweise bis zur Bestellung nach Absatz 2 Satz 3

die Aufgaben nach dem Chancengleichheitsgesetz in der Anstalt wahr.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt die Anstalt einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit. Der Wahlvorstand hat das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Beauftragte für Chancengleichheit und die Stellvertreterin sind spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu bestellen.

## Artikel 4

*Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes*

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „staatlichen und“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den staatlichen Eigenjagdbezirken erstellt Forst Baden-Württemberg die forstlichen Gutachten.“

2. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Forstbehörden“ durch die Wörter „Forst Baden-Württemberg“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „den zuständigen Forstbehörden“ durch die Wörter „Forst Baden-Württemberg“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „, 26 und 50“ durch die Angabe „und 26“ ersetzt.

## Artikel 5

*Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes*

§ 11 des Landesgeodatenzugangsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), das durch Artikel 54 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

## „§ 11

*Allgemeine Nutzung*

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich des § 12 für andere geodatenhaltende Stellen und öffentlich

verfügbar bereitzustellen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 14

##### *Sozialmaßnahmen (Dorfhelferinnen und Dorfshelfer, Betriebshelferinnen und Betriebshelfer)*

Das Land fördert anerkannte übergebieliche Einrichtungen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Aus- und Fortbildung, die Anstellung, die Betreuung und der Einsatz haupt- und nebenamtlicher Dorfshelferinnen und Dorfshelfer und Betriebshelferinnen und Betriebshelfer gehören, durch die Erstattung der nicht durch Zahlungen Dritter gedeckten und vom Ministerium als notwendig anerkannten Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, wenn sie auf gemeinnütziger Grundlage wirken und für die übernommene Vertretung und Bildungsaufgabe ein öffentliches Bedürfnis besteht.“

2. In § 29 a Absatz 3 werden die Wörter „§ 25 a Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 25 a Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 werden die Wörter „der Regierungspräsidien“ durch die Wörter „des Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.

2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „der Regierungspräsidien“ durch die Wörter „des Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe c wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

c) Nummer 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

d) In Nummer 3 werden die Wörter „der Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe und dem Regierungspräsidium Tübingen für die Beamten an den Landratsämtern der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen“ gestrichen.

e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

für die Beamten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 die in § 2 genannten Rechte; Maßnahmen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c bedürfen der Zustimmung der obersten Forstbehörde;“

f) Die bisherigen Nummern 9 bis 19 werden die Nummern 10 bis 20.

g) In der neuen Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

h) In der neuen Nummer 20 werden die Angabe „17“ durch die Angabe „19“ und am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 10 und 11“ durch die Angabe „Nummer 11 und 12“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Im Anhang zu § 8 Absatz 1 Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird in Buchstabe C nach Nummer 29 folgende Nummer 29 a eingefügt:

„29 a. die oder der Vorstandsvorsitzende und das weitere Mitglied des Vorstands der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg,“.

#### Artikel 9

##### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ mit Funktionszusätzen folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Forstdirektor

als Leiter eines regional zuständigen Forstbezirks von Forst Baden-Württemberg<sup>7)</sup>“.

- b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter<sup>3)</sup>“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Fachbereichsleiter

als Leiter eines Fachbereichs der Betriebszentrale von Forst Baden-Württemberg<sup>1)</sup>“.

2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter<sup>5)</sup>“ mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Fachbereichsleiter

als Leiter eines Fachbereichs der Betriebszentrale von Forst Baden-Württemberg<sup>2)</sup>“.

- b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor eines Regionalverbands“ mit Funktionszusätzen folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Vertreter des Vorstandsvorsitzenden von Forst Baden-Württemberg“.

- c) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor eines Regionalverbands“ mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung angefügt:

„Vorstandsvorsitzender von Forst Baden-Württemberg“.

#### Artikel 10

##### Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm obliegen für die Bediensteten der Regierungspräsidien mit Ausnahme der Bediensteten des schulpädagogischen Dienstes der Regierungspräsidien sowie der Bediensteten der Abteilung Forstdirektion des

Regierungspräsidiums Freiburg die den Ministerien zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Personalangelegenheiten.“

2. In § 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 47 a Absatz 1“ ersetzt.

3. In § 23 Absatz 3 wird das Wort „Körperschaftsforstdirektionen“ durch das Wort „Körperschaftsforstdirektion“, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und am Ende die Wörter „und die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg“ eingefügt.

#### Artikel 11

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Regierungspräsidium“ ein Komma sowie die Wörter „Forst Baden-Württemberg“ eingefügt.

#### Artikel 12

##### Änderung des Feuerwehrgesetzes

In § 35 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Forstbehörden,“ die Wörter „Forst Baden-Württemberg,“ eingefügt.

#### Artikel 13

##### Änderung des Landesgebührengesetzes

In § 25 Absatz 3 Nummer 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, werden die Wörter „die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen“ durch die Wörter „das Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

#### Artikel 14

##### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1561, 1562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Landkreisen verbleiben die Einnahmen aus den Entgelten für die Betreuung und die Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Betreuung des Privatwalds.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Jahr 2020 wird der sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebende Zuweisungsbetrag um den jährlich, erstmals vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020, nach Satz 3 zu dynamisierenden Betrag von 40,8999 Millionen Euro vermindert.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,308
Böblingen	3,212
Esslingen	3,093
Göppingen	2,172
Ludwigsburg	3,127
Rems-Murr-Kreis	3,123
Heilbronn, Stadtkreis	0,751
Heilbronn, Landkreis	2,892
Hohenlohekreis	1,665
Schwäbisch Hall	3,041
Main-Tauber-Kreis	2,346
Heidenheim	1,361
Ostalbkreis	3,140
Baden-Baden, Stadtkreis	0,368
Karlsruhe, Stadtkreis	0,720
Karlsruhe, Landkreis	3,957
Rastatt	2,275
Heidelberg, Stadtkreis	0,509
Mannheim, Stadtkreis	1,930
Neckar-Odenwald-Kreis	2,428
Rhein-Neckar-Kreis	4,373
Pforzheim, Stadtkreis	0,400
Calw	1,776
Enzkreis	1,985
Freudenstadt	1,829
Freiburg, Stadtkreis	0,633
Breisgau-Hochschwarzwald	3,864
Emmendingen	2,063
Ortenaukreis	4,713
Rottweil	1,937

Schwarzwald-Baar-Kreis	2,355
Tuttlingen	1,712
Konstanz	2,187
Lörrach	2,174
Waldshut	2,315
Reutlingen	2,598
Tübingen	1,826
Zollernalbkreis	2,235
Ulm, Stadtkreis	0,520
Alb-Donau-Kreis	2,850
Biberach	2,367
Bodenseekreis	2,055
Ravensburg	3,618
Sigmaringen	2,197

Summe 100,000.“

2. In § 29 d Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in den Jahren 2017 und 2018 jeweils“ durch die Wörter „im Jahr 2019“ ersetzt.

#### Artikel 15

##### Änderung der Landkreisordnung

§ 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Nummer 16 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

3. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes.“

#### Artikel 16

##### Änderung der Gemeindeordnung

§ 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Nummer 18 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

3. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes.“

#### Artikel 17

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 26. Juni 2004 (GBl. S. 593), die zuletzt durch Artikel 178 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen oder wenn mindestens zwei der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 dies verlangen.“

2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 4 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe“ ersetzt.

#### Artikel 18

Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst und Jagdabgabe

Die Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst und Jagdabgabe vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 502), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 177, 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

*Zuständigkeiten im forstbetrieblichen Bereich*

Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für

1. die Beratung bei übergeordneten Fragen des Waldbaus im Körperschafts- und Privatwald, einschließlich Waldschutz, Standortkartierung und Bodenschutzkalkung,

2. die Folgen des Klimawandels außerhalb des Staatswaldes,

3. die Bearbeitung der Aufgaben der periodischen Betriebsplanung im Körperschaftswald und im vertraglich betreuten Privatwald, die Grundlagenerfassung für Natura 2000 im Wald, die Waldbewertung sowie die Aufgaben der forstlichen Geoinformation im Nichtstaatswald,

4. die Zulassung und Prüfung von Trainees des gehobenen technischen Forstdienstes,

5. die Zulassung und Prüfung der Sachkunde nach § 21 Absatz 5 Nummer 2 des Landeswaldgesetzes für den gehobenen technischen Forstdienst,

6. die überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden zur Forstwirtin oder zum Forstwirt.“

2. In § 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 und“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

*Zuständigkeiten im Bereich der Forst- und Naturparkförderung*

(1) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen, einschließlich der hierfür notwendigen Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen gemäß

1. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg und

2. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft.“

#### Artikel 19

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§ 7 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
2. In Absatz 4 werden die Wörter „der Regierungspräsidien“ durch die Wörter „des Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.

#### Artikel 20

##### Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

§ 4 Absatz 3 Nummer 8 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 113) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. der Forstwirtschaft das Regierungspräsidium Freiburg“.

#### Artikel 21

##### Änderung der Forstdienstkleidungsverordnung

Die Forstdienstkleidungsverordnung vom 27. April 2004 (GBl. S. 311), die durch Artikel 180 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „sonstige Beschäftigte“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben
2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „und wird vom jeweiligen Dienstherrn gewährt“ eingefügt.

#### Artikel 22

##### Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Abschnitt I der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „den Körperschaftsforstdirektionen,“ werden durch die Wörter „der Körperschaftsforstdirektion,“ ersetzt.

- b) Nach den Wörtern „der Körperschaftsforstdirektion,“ werden die Wörter „der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg,“ eingefügt.

2. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 23

##### Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Absatz 5 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 73, ber. S. 268), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
3. Die Wörter „für die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart das Regierungspräsidium Tübingen und für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe“ werden gestrichen.

#### Artikel 24

##### Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 8. April 2003 (GBl. S. 166), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2019 (GBl. S. 32) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg,“

#### Artikel 25

##### Aufhebung von Vorschriften

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

1. Das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) geändert worden ist,
2. die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Bewirtschaftung des Landesbetriebs ForstBW und Kostentragung vom 16. November 2011 (GBl. S. 534).

#### Artikel 26

##### Berichtspflicht

(1) Die Stadt- und Landkreise berichten dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum 30. Juni 2022 über die praktischen und finanziellen Auswirkungen der Umsetzung dieses Gesetzes.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über die Umsetzung dieses Gesetzes.

#### Artikel 27

##### Neubekanntmachung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Landeswaldgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel 28

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 14 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.